

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Fachmesse Krankenhaus Technologie 2026

Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller werden durch die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ im Folgenden geregelt. Durch die Anmeldung gelten die AGBs und die sonstigen Bedingungen des Veranstaltungsortes als anerkannt.

Veranstalter

AmitandO GmbH, Eschenbachstraße 40, 59227 Ahlen

Anmeldung

- Standanmeldung

Die Anmeldung zur Fachausstellung muss schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift erfolgen. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die AmitandO GmbH, an das der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist. Die Zusendung der Anmeldung bietet keinen Anspruch auf Zulassung.

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten Ausstellungsvertreter zu benennen. Der Bevollmächtigte haftet für ein Verschulden seiner Vollmachtgeber wie für eigenes Verschulden. Die beteiligten Aussteller haften der AmitandO GmbH als Gesamtschuldner. Dem Veranstalter müssen alle Firmen, die an dem Stand beteiligt sind, benannt werden. Der Aussteller hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen den gesamten Vertrag einhalten.

Vertragsschluss

Über die Annahme des Angebotes entscheidet die AmitandO GmbH durch eine schriftliche Auftragsbestätigung (Zulassung des Ausstellers) nach eigenem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Aussteller kann sich nicht auf die Teilnahme an vorangegangenen Veranstaltungen berufen. Aussteller, die in der Vergangenheit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der AmitandO (oder einem beauftragten Organisator) nicht nachgekommen sind oder die gegen die Vertragsbedingungen oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, können vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen werden. Ist die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt worden oder sind die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen, ist die AmitandO GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.-

Stornierung gebuchter Standflächen

Wird die Anmeldung bis 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung zurückgezogen, ist der Veranstalter berechtigt 50% der berechneten Standmiete einzubehalten oder in Rechnung zu stellen. Erfolgt eine Stornierung später, wird die Standmiete in voller Höhe fällig. Dies gilt auch bei Nichtteilnahme an der Veranstaltung. Ein Ersatzaussteller kann jedoch benannt werden.

Standzuteilung & -ausgestaltung

Die AmitandO GmbH teilt den Stand unter Berücksichtigung der Wünsche der Aussteller zu. Standwünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Platzvergabe nicht maßgebend. Ebenso ist der Veranstalter bis zum Veranstaltungsbeginn berechtigt, die Platzvergabe zu verändern.

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändern kann. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

Ein Austausch des zugeteilten Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte sind ohne Rücksprache mit dem Veranstalter nicht gestattet.

Alle Stände sind sichtbar mit dem Firmennamen des Ausstellers zu kennzeichnen. Die Ausgestaltung des Standes bleibt dem Aussteller überlassen, sie sollte sich in das Gesamtbild der Ausstellung einpassen und Besucher und Nachbarstände nicht beeinträchtigen.

Eine Befestigung an Wänden, der Decke und dem Boden ist nicht möglich. Teppichboden darf nicht direkt auf dem Fußboden des Ausstellungssaales verlegt werden, sofern dieser verklebt werden muss. Für evtl. Beschädigungen ist der Aussteller haftbar.

Der Veranstalter sorgt im Rahmen der Möglichkeiten des Tagungsortes für Heizung und Beleuchtung. Der Elektroanschluss kann sich einige Meter von der gebuchten Standfläche entfernt befinden, sodass der Aussteller aufgefordert ist, ausreichend Verlängerungskabel und Mehrfachsteckdosen mitzubringen. Für Netzstörungen und durch Gerätedefekte verursachte Störungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Der Veranstalter übernimmt nur die Kosten für die Vorreinigung der Ausstellungsfläche. Das Entfernen zurückgelassenen Verpackungsmaterials wird den Ausstellern nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Auf- und Abbaueiten sind einzuhalten, insbesondere ist der frühzeitige Abbau des Ausstellungsstandes nicht gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, einen Aussteller bei verspätetem Aufbau, von der Teilnahme auszuschließen, Schadensersatzansprüche bestehen nicht. Ausnahmen sind möglichst frühzeitig mit dem Veranstalter zu vereinbaren.

Die Aussteller haften für alle von ihnen oder durch beauftragte Personen verursachte Schäden.

Der Veranstalter verfügt über die Exklusivrechte der gastronomischen Versorgung. Die eigene Versorgung des Standes und der teilnehmenden Besucher bedarf der vorherigen Absprache.

Die Bewachung erfolgt im Rahmen der üblichen Sicherheitsmaßnahmen der Tagungsstätte. Eine Bewachung des einzelnen Messestandes ist damit nicht verbunden. Für die Bewachung des einzelnen Messestandes ist ausschließlich der Aussteller zuständig und verantwortlich. Die AGBs und die besonderen Ausstellungsbedingungen der Tagungsstätte sind zu beachten.

Der Veranstalter kann verlangen, dass Inhalte von dem Ausstellungsstand entfernt werden, die in dem Standmietvertrag nicht enthalten waren, sich als belästigend herausstellen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind.

Standmiete und Zahlungsbedingungen

Der Mietpreis für die Standfläche ist dem Anmeldeformular zu entnehmen und berechnet sich zzgl. MwSt. in gesetzlicher Höhe auf den Gesamtbetrag. Die vollständige Zahlung der Standmiete ist die unbedingte Voraussetzung für eine Teilnahme an der Veranstaltung. Die Zahlungsbedingungen sind der Rechnungslegung zu entnehmen. Die Abtretung von Forderungen an die AmitandO GmbH ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn diese innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich gegenüber der AmitandO GmbH oder einem Beauftragten erfolgen.

Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers, Rücktritt Beanstandungen

Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme absagt oder ohne eine solche Absage nicht an der Veranstaltung teilnimmt (siehe Stornierung gebuchter Standflächen).

Die AmitandO GmbH ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Standmiete nicht fristgerecht eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt, der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 1 Stunde vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist; der Aussteller den Stand nicht während der angegebenen Zeiten durchgängig besetzt, gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt; für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers. Der Aussteller hat die AmitandO GmbH über Eintritt dieses Ereignisses unverzüglich zu unterrichten. Die AmitandO GmbH kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen, dem Aussteller steht in den oben genannten Fällen kein Ersatzanspruch zu.

Beanstandungen sind am Veranstaltungstag dem Veranstalter oder seinem Beauftragten schriftlich vorzutragen. Sollte dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, ist die Beanstandung am nächsten Werktag nachzuholen.

Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Fachausstellung

Die AmitandO GmbH ist berechtigt, aus von ihr nicht verschuldeten, wichtigen Gründen unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller die Fachausstellung abzusagen, örtlich und/oder zeitlich zu verlegen oder die Dauer zu verändern. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Vertrages.

Begonnene Veranstaltung

Muss die AmitandO GmbH aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihr zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Standentgeltes.

Datenschutz

Der Aussteller ist verpflichtet, die Anforderungen der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen in eigener Verantwortlichkeit einzuhalten.

Salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen zum Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben nur Rechtswirksamkeit, wenn diese in schriftlicher Form seitens des Unternehmens oder Auftraggebers bestätigt werden.

Sind einzelne Punkte dieser AGBs unwirksam, ist die Gültigkeit aller anderen Punkte nicht berührt. Die unwirksamen Punkte sind so zu ändern, dass der beabsichtigte Zweck erfüllt wird.